

ORTSGEMEINDE REINSFELD

BEBAUUNGSPLAN
SONDERGEBIET
**"BIOGASANLAGE UND REGENERATIVE ENERGIE-
ERZEUGUNG" (ÖKO-ENERGIE-PARK)**

TEXTFESTSETZUNGEN
in separater Fassung

aktueller Stand: **08.05.2024**
(Änderungen gegenüber Fassung zu den frühzeitigen Beteiligungen sind rot markiert)

F a s s u n g f ü r

Verfahrensschritte gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB)

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Für den Geltungsbereich des B-Planes wird

"**Sondergebiet**" gem. 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "**Biogasanlage und regenerative Energieerzeugung**" festgesetzt.

Es dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas aus Biomasse (Speisereste, Bioabfälle, u.ä.) einschließlich der Nutzung des gewonnenen Gases zur Gewinnung / Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie sowie perspektivisch zur Einspeisung oder Herstellung von Treibstoff (power to fuel).

1.1. Zulässig sind als Nutzungen:

- Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Strom oder Wärme aus Biomasse (wie z.B. Biogasanlage, Gärbehälter, Blockheizkraftwerk, Gasturbine) mit einer Durchsatzmenge von max. 15.000 t Biomasse / Jahr und einer installierten elektrischen Einspeiseleistung von 1 MWh im Jahresmittel
- Anlagen zur Lagerung von Biomasse (wie z.B. Fahrsilos offen / überdacht, Annahmehinrichtungen, Waage, Fördereinrichtungen, Pumpen, Lagerbehälter),
- Anlagen zur Speicherung, Aufbereitung, Verteilung, Einspeisung und Vermarktung von Biogas, Strom oder Wärme (wie z.B. Trafostation, thermische Übergabe- und Verteilerstation, Anlagen zur Gasaufbereitung, Lagerbehälter, Batteriespeicher),
- Anlagen zur Nutzung der Abwärme / Prozesswärme oder zur Verwertung der anfallenden Prozessrückstände (z.B. Pyrolyseanlagen, Trocknungsanlagen/-hallen, Gärresteaufbereitung, Pelletieranlagen, Sortieranlagen, u.ä.),
- Betriebsgebäude (wie z.B. Annahme- und Lagergebäude, überdachte Lagerflächen),
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Stellplätze und Garagen bzw. Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen

1.2. Unzulässig sind:

- Wohnungen oder Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,56 festgesetzt.

2.2 Gebäudehöhe (GH) (§ 18 BauNVO)

2.2.1 Die Höhe der Gebäude wird festgelegt auf:

Behälter / technische Anlagen **max. 550 m ü NHN**

Sonstige Gebäude **max. 545 m ü NHN**

2.2.2 Die Gebäudehöhe (GH = oberer Bezugspunkt) wird bestimmt als das maximale Maß der Oberkante der Dachkonstruktion inklusive Dacheindeckung. Bei Flachdächern mit Attika ist die Oberkante der Attika der obere Bezugspunkt.

Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen gilt die Höhenlage der mittleren Meeresspiegelhöhe über Normalhöhen Null (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN92).

Als Referenzpunkt gilt der Schachtdeckel im Einfahrtsbereich zur Waage mit 536,00 m üNHN (s. Einzeichnung im B-Plan)

2.2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Höchstmaße durch technische Aufbauten und untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Gasfackel, Leitungsbrücken, PV-Anlagen, o.ä.) ist bis max. 3,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1), 25 BauGB

3.1. Vorgaben für Gehölzerhalt und -anpflanzung

- Die fachgerechte und normkonforme Umsetzung von Pflanzarbeiten ist zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen.
- Bäume sind in mind. 2 m breiten Pflanzstreifen, mind. 6 m² bodenoffenen Baumscheiben oder Baumquartieren mit oder ohne Rigolen von mindestens 12 m³ Wurzelraum anzupflanzen.
- Während angrenzender Bauarbeiten sind alle Gehölze fachgerecht und normkonform (Krone, Stamm und Wurzelwerk) gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.
- Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
- Ast- oder Kronenrückschnitte sind fach- und normkonform in der Regel nur in geringem Umfang zulässig. Bei Gefährdung der Stand- oder Verkehrssicherheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen (Feldflur, Weg), können die Gehölze fachgerecht auf den Stock gesetzt oder die Krone zurückgeschnitten werden.
- Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen bzw. das, den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Individuenschutz sind zu beachten.
- Bei Verlust oder Abgang ist, solange das Sondergebiet besteht bzw. bebaut ist, in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode, einfacher artgleicher (Laub- oder Obstbaum, Laubstrauch) Ersatz am oder in der Nähe des alten Standortes fach- und normkonform anzupflanzen.
- Die Sicherheitsbestimmungen des Betreibers ober- und unterirdischer Stromleitungen sind beim Erhalt der Gehölze zu beachten.

3.2. Randliche Gehölzbestände - M 1

Auf den im B-Plan mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher - unter Beachtung der Vorgaben gem. Textfestsetzung 3.1 - als freistehendes, dichtes Feldgehölz zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass auch langsam wachsende Arten gefördert werden. Aus diesem Grund müssen, je nach Bedarf, Korrekturschnitte vorgenommen werden. Eine Erziehung der Feldgehölze zu einer Formhecke ist nicht gestattet.

3.3. Innerbetriebliche, unbefestigte Flächen – M 2

Auf den im B-Plan mit M 2 gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. zu sichern

- Die Freiflächen sind mind. 1-mal – max. 2-mal im Jahr (aber nicht vor dem 15. Juni) zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen, von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten.
Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Insektiziden und einer Veränderung des Bodenreliefs oder des Bodenwasserhaushaltes ist zu verzichten.
- Die auf den Flächen vorhandenen, zum Erhalt gekennzeichneten Bäume sind - unter Beachtung der Vorgaben gem. Textfestsetzung 3.1 - auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten und bei Abgang artgleich und in Standortnähe zu ersetzen.

3.4. *Ausgleichsmaßnahme A 1*

Auf der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen

- Die vorhandenen Bodenmieten und Lagerflächen sind zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Flächen sind nach der Beseitigung der Mieten und Lager ohne Andeckung von Oberboden mit einer artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet: Rheinisches Bergland) für Extensiv-Grünland in Anlehnung an die Regelsaatgutmischung RSM 8.1 für Standorte ohne extreme Ausprägung einzusäen.
- Die Fläche ist nachfolgend dauerhaft, mindestens solange das Sondergebiet besteht bzw. bebaut ist, mind. 1-mal – max. 2-mal im Jahr (nach dem 15. Juni) zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen, von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten.
- Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Insektiziden ist zu verzichten.

3.5. *Ausgleichsmaßnahme A 2*

Auf der im B-Plan mit A 2 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen

- Ggfs. noch vorhandene Holzlager sind von der Fläche zu entfernen.
- Die Flächen sind nach der Beseitigung der Lager umzubrechen und mit einer artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet: Rheinisches Bergland) für Extensiv-Grünland in Anlehnung an die Regelsaatgutmischung RSM 8.1 für Standorte ohne extreme Ausprägung einzusäen.
- Die Fläche ist nachfolgend dauerhaft, mindestens solange das Sondergebiet besteht bzw. bebaut ist, 2-mal im Jahr (nach 15. Juni und 15. September) zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen, von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten.
- Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Insektiziden ist zu verzichten.

4. **Umsetzung und Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen** (§ 9 (1a) Satz 2 und § 135 BauGB)

- 4.1 Die Maßnahmen A 1 und A 2 sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen und dem Sondergebiet zu 100 % zugeordnet.
- 4.2 Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen M 1, M 2, A 1 und A 2 vorgesehenen Flächen sind dauerhaft durch Eintragung einer Dienstbarkeit, Reallast oder Baulast im Grundbuch für diese Zweckbestimmung zu sichern.

B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und Abs. 6 LBauO bzw. § 10 Abs. 4 LBauO)

1. **Gestaltung der Dachflächen**

Zulässig sind Satteldach, Pultdach, Flachdach und technisch bedingte Sonderformen.

2. **Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**

- 2.1 Die Grundstücksfreiflächen (die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen) sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

- 2.2 Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind gemäß § 10 Abs. 4 LBauO auf den unbebauten Grundstücksbereichen nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze / Lagerflächen, Terrassen, o.ä.) dies erfordert und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.
3. **Einfriedung**
Zulässig sind Zäune mit Übersteigschutz aus Maschendraht und Metallgitter bis 2 m Höhe. Die Zäune sind in Gehölzpflanzungen einzubinden.
4. **Geländemodellierung**
Zur Überwindung von Höhenunterschieden sind begrünte Erdböschungen oder begrünte Stützmauern zulässig.

C) Hinweise und Empfehlungen

Die Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten. Sie dienen als Informationen über Minimierungsmaßnahmen gem. Umweltprüfung, über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Trägern öffentlicher Belange

1. Schutz vor Störfällen

Im Rahmen der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten zur Verhinderung von Störfällen auszuschöpfen und entsprechende Konzepte zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gem. der §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV aufzustellen.

2. Artenschutz

- a) Vor Entschlammung oder Entleerung der Wasserbecken im Zuge des Umbaus bzw. der Bewirtschaftung sind - unter fachkundiger Umweltbaubegleitung - potentielle Vorkommen von einheimischen Fischen, Amphibien (Adulte; evtl. vorhandene Kaulquappen) und vorhandene Libellenlarven mit einem Kescher einzusammeln / abzufischen und unverzüglich in ein neues, geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen.
Die Arbeiten sollten möglichst im Winter durchgeführt werden.
- b) Unmittelbar vor Abriss, Aus- oder Umbau von Gebäudeteilen sind die Fassaden, Dachüberstände und Räumlichkeiten durch eine fachkundige Person auf Vorkommen von Vogelnester oder geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, Bilche, Hornissen, u.a.) zu prüfen. Werden Sommerquartiere, winterschlafende oder anderweitig über-tagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- c) Es wird empfohlen, an Bäumen und Gebäuden Nisthilfen für Vögel bzw. Quartierhilfen für Fledermäuse anzubringen. Die Nisthilfen sollten dauerhaft alle drei Jahre von einer versierten Fachkraft auf Funktionsfähigkeit überprüft werden und ggfs. repariert oder ausgetauscht werden.
- d) Für die Außenbeleuchtung von Gebäuden und Freiflächen sollten verwendet werden:
- Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis max. 2.700 K,
 - abgeschirmte Lampen, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen,
 - Bewegungsmelder.

3. Gehölzverwendung

Für die Gestaltung der Grün- und Freiflächen können als Arten (Vorkommensgebiet 4.1) verwendet werden (nicht abschließend):

Großkronige Bäume

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Aesculus hippocastaneum (Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Marone), Ginkgo biloba (Ginko), Juglans regia (Walnuss), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde)

Mittel- bis kleinkronige Bäume

Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Corylus colurna (Baumhasel), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Sträucher

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna, C. laevigata (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche), Rosa spec. (Wildrosen), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Syringa vulgaris (Flieder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

4. Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential (38,6) bzw. eine hohe Radonkonzentration (46 kBq/m³) zu erwarten sind. Es liegt kein Radonvorsorgegebiet vor. Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel in Räumen mit ständigem Aufenthalt nicht überschritten wird.

5. Baugrund / Gebäudegründung

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, die einschlägigen Regelwerke wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten.

Die Baugrunduntersuchungen sind gem. GeolDG dem Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) mitzuteilen.

6. Bodenschutz

a) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

b) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.

7. Abfall / Altlasten

a) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.

- b) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

8. Schutz vor Schadstoffeintrag

Es sind alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser zu beachten.

9. Bewirtschaftung Oberflächenwasser

- Das Oberflächenwasser ist gem. Entwässerungskonzept auf der Betriebsfläche zurückzuhalten. Jede Rückhaltemöglichkeit muss über einen gedrosselten Grundablass verfügen, das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Ablasses nachzuweisen. Vor Einleitung der Drossel in die natürliche Vorflut ist eine Abwasserbehandlung erforderlich.
- Es wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume) und als Brauchwasser (z.B. für Produktionszwecke, Grünanlagenbewässerung, Toilette) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem gedrosseltem Überlauf zu versehen, der an die vorhandenen Regenrückhalteanlagen angeschlossen werden kann. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung und des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

10. Klimaschutz

- a) Zusätzlich zu den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sollten alle technischen und baulichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die maximale Energieeffizienz der Gebäude zu erreichen.
- b) Die Umsetzung von Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Photovoltaik- oder Solaranlagen auf Dachflächen oder an geeigneten Fassaden) wird empfohlen. Das Überstellen der Dachflächen sollte mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.
- c) Es wird eine flächige, extensive Begrünung von Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 8° empfohlen. Die Dachbegrünung sollte mit den PV- oder Solarmodulen kombiniert werden.
- d) Es wird empfohlen, Außenwände von Gewerbebauten, die auf einer Fläche von mehr als 200 m² keine Öffnungen aufweisen oder mit PV- bzw. Solarpaneelen bestückt sind, flächig zu begrünen (Rankpflanzen, vorgesetzte Gehölzpflanzungen).
- e) Es wird empfohlen, Fassaden, die nicht begrünt sind, in Farbtönen mit einem totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) größer 25 % und einem Hellbezugswert (HBZ) größer 60 % zu streichen oder Materialien zu verwenden, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (Holz, Lehm, u.ä.).
- f) Für Bodenbefestigungen sollten helle Beläge verwendet werden.
- g) Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.

11. Denkmalschutz

- a) Im Plangebiet befinden sich potenziell fossilführende Gesteine mit erdgeschichtlicher Archivfunktion. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an 0261-6675-0.

- b) Westlich der B 52 befindet sich eine große Ansammlung an Westwall-Objekten. Für den Planungsbereich selbst liegen keine Kenntnisse über Westwall-Anlagen vor. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

- c) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

12. Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezgl. Bebauung / Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

13. Abfall- und Recyclingabfuhr

Die Fahrzeuge der Abfall- und Recyclingentsorgung können das Sondergebiet wegen mangelnder Wendemöglichkeit auf öffentlichen Straßen nicht direkt anfahren. Die Müllbehälter / Wertstoffe müssen an die K 95 gebracht werden.

14. Wegenutzungen

Die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit für den landwirtschaftlichen Verkehr auf dem am westlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweges auf Fl. 61, Flst. 30 ist ständig zu gewährleisten.

15. Klassifizierte Straßen / Verkehrssicherheit

- a) Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinster Weise beeinträchtigt werden.
- b) Entlang der freien Strecke klassifizierter Straßen sind bzgl. Gehölzpflanzungen die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten.
- c) Im Einfahrtbereich des Wirtschaftsweges auf die K 95, der auch der Erschließung des Sondergebietes dient, sind die erforderlichen Sichtdreiecke zu sichern und dauerhaft freizuhalten.

Diese Textfestsetzungen in separater Fassung sind Bestandteil des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasanlage und regenerative Energieerzeugung (Öko-Energie-Park)" der Ortsgemeinde Reinsfeld.

-Ausfertigung-

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Bauleitplanes werden bekundet.

Reinsfeld,2024

(S)

**Uwe Roßmann
(Ortsbürgermeister)**

Rechtsgrundlagen - Stand: 22.12.2023

- werden zum Satzungsbeschluss nochmal auf Aktualität geprüft -

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl., S. 403)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I, Nr. 409)
6. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl., S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl., S. 55)
7. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I, Nr. 202)
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S.°2240)
9. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I, Nr. 409)
11. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl., S. 118)
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)
13. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl., S. 413)
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
15. Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl, S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl, S. 209)